

Sachgebiet		Sachbearbeiter	
Amt 1 - Allgemeine Verwaltung		Frau Schultz	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	01.03.2021	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Widmung der Straßen "Äußere Meyergasse", Obermögersheim und "Hollerweg", Geilsheim			
Anlagen:			
2021- Äußere Meyergasse, Obermögersheim -Widmungsverfügung Entwurf			
2021- Hollerweg, Geilsheim -Widmungsverfügung Entwurf			

Sachverhalt:

Der Neubau der Straße „Hollerweg“ wurde gemäß den B-Plänen vom 20.01.1964 - Nr. 017, vom 09.07.1970 - Nr.017-1, vom 11.04.1978 – Nr.017-2, vom 23.08.2000 – Nr. 36, vom 20.07.1992 – Nr.36-4, vom 23.09.1994 – Nr. 36-5 und vom 22.06.2016 – Nr. 36-1 vorgenommen.
Es ist nun die Widmung der o.a. Straße vorzunehmen.

Der Neubau der Straße „Äußere Meyergasse“ wurde gemäß den B-Plänen vom 29.05.1989 - Nr.15a, vom 30.10.1991 - Nr. 15a-1, vom 23.08.1995 - Nr.15a-3 und vom 19.04.1994 – Nr.15a-2 vorgenommen.
Es ist nun die Widmung der o.g. Straße vorzunehmen.

Durch die Widmung erhalten die Straßen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung.
Die Stadt Wassertrüdingen ist Eigentümerin der Straßengrundstücke. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Die Straßen „Hollerweg“ und „Äußere Meyergasse“ stehen im Rahmen der städtischen Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur Benutzung offen.
Entsprechend Ihrer Verkehrsbedeutung entsprechen die Straßen einer „Ortsstraße“ nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG.

Die genaue Straßenbeschreibung und Verfügung, sowie Widmungsbeschränkung können aus den Anlagen entnommen werden.
Die Anlagen stellen den Entwurf der Widmungsverfügung dar.

Die Widmung bedarf für Ihre Wirksamkeit einer förmlichen Verfügung und ist nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt zu geben. Zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe gilt die Widmungsverfügung als bekannt gegeben.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Widmungen der Straßen „Hollerweg“ und „Äußere Meyergasse“ zu Ortsstraßen wird entsprechend nach den Entwurfsvorlagen verfügt. Die Widmungen sind unverzüglich ortsüblich bekannt zu geben.